



öffentlich

Betreff:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte - Entschädigungssatzung

Einreicher: Fraktionen

Erstellungsdatum 22.10.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2019	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte – Entschädigungssatzung – gemäß Anlage.

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 11141 Bezeichnung: Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und wird einen Mehraufwand verursachen. Dieser wird in der Haushaltsplanung 2020/21 zu berücksichtigen sein.

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die am 31.01.2018 in Kraft getretene Entschädigungssatzung ist auf der Grundlage der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 in der Arbeitsgruppe zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, in der jede Fraktion vertreten ist, überarbeitet und angepasst worden.

Der vorliegende Entwurf entspricht der mehrheitlichen Empfehlung der Arbeitsgruppe, die insbesondere die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld im Rahmen der zulässigen Höchstsätze angepasst hat.

§ 1

Hier wurden die sachkundigen Einwohner hinzugefügt.

§ 2 Abs. 1 G

Die Vorgabe aus der KomAEV, Doppelentschädigungen zu vermeiden, wurde hier aufgenommen.

§ 3

Hier wurden die Höchstsätze angepasst.

Abs. 2

Für die Zahlung eines zusätzlichen Sitzungsgeldes für die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung fehlt es an einer Rechtsgrundlage, so dass diese gestrichen wurde.

§ 3a

Erfolgt die Klarstellung entsprechend der in der Arbeitsgruppe vereinbarten Regelung, dass dies nur für Sitzungen gilt, für die auch Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 4

Die KomAEV enthält keine Regelungen für die Entschädigung von Mitgliedern der Ortsbeiräte bzw. von Ortsvorstehern. Im Rundschreibens des Städte- und Gemeindebundes 87/2019 wird darauf verwiesen, dass sich die Entschädigungsregelungen in den gemeindlichen Satzungen unmittelbar auf die Kommunalverfassung stützen, so dass die AG die Höchstsätze für die ehrenamtlichen Bürgermeister als Grundlage herangezogen hat.

§ 5

Neben der Anpassung des Sitzungsgeldes auf 30 Euro wird dieser Anspruch auch für Sitzungen des Ältestenrates und des Präsidiums mit aufgenommen. Darüber hinaus wurde im Abs. 2 die Beschränkung auf maximal 4 Fraktionssitzungen aufgehoben und das zusätzliche Sitzungsgeld für die Sitzungsleitung für stellvertretende Ausschussvorsitzende gestrichen.

Die Verantwortung für die Einreichung der Anwesenheitslisten wird den Ausschussvorsitzenden übertragen – eine entsprechende Regelung fehlte bislang.

§ 6 Abs. 1

Erfolgt die Klarstellung entsprechend der in der Arbeitsgruppe vereinbarten Regelung, dass dies nur für Sitzungen gilt, für die auch Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 9 Abs. 1

Die Zahlung der Entschädigungen wurde auf den 7. Kalendertag des Folgemonats erweitert.

§ 9 Abs. 4

Regelt neu die Erstattung der Ansprüche innerhalb von 4 Wochen, soweit diese quartalsweise, bis zum Ende des darauffolgenden Monats geltend gemacht wurden.

§ 10

Die höheren Aufwandsentschädigungen werden rückwirkend ab 01. Juli 2019 gezahlt; die übrigen Regelungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundsätze	1
§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse	1
§ 3a Kinderbetreuungskosten	2
§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten	2
§ 5 Sitzungsgeld	2
§ 6 Verdienstaufschlag	3
§ 7 Reisekostenentschädigung	3
§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige	3
§ 9 Zahlungsbestimmungen	3
§ 10 Inkrafttreten	4

Anlage B

Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 3a der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage V

Antrag auf Ersatz von Verdienstaufschlag gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam – für Selbständige und Freiberufliche

Antrag auf Ersatz von Verdienstaufschlag gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam – für Arbeitnehmer

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
- Entschädigungssatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr.40)

§ 1
Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, **für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie** der Ortsbeiräte, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

§ 2
Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind. **Doppelentschädigungen sind hierbei zu vermeiden.**
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstausfall von Selbständigen und Freiberuflern wird konkret oder pauschal unter Anwendung des § 6 abgegolten.

§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
und
ihrer Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **290 €**.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - der/ die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von **1.130 €**,
 - die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von **290 €**,
 - die Ausschussvorsitzenden in Höhe von **280 €**.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. 2 erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüberhinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **40 €**. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

§ 3a
Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr **für die Dauer der mandatsbedingt notwendigen Abwesenheit** durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis **innerhalb von 4 Wochen** erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Anlage B unterschrieben eingereicht wurde.

§ 4
**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
und Mitglieder von Ortsbeiräten**

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	970 €
Groß Glienicke	920 €
Fahrland	970 €
Neu Fahrland	600 €
Golm	800 €
Marquardt	460 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40 €** gewährt.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung **und** ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte **und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner** erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld **in Höhe** von **30,00 €** pro Sitzung.

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
- **die Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrates für deren Mitglieder**
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;
- die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
- die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
- die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original **von den Ausschussvorsitzenden** einzureichen sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind verpflichtet, An- und Abwesenheitszeiten in den in den jeweiligen Sitzungen ausgelegten Anwesenheitslisten unverzüglich und in zutreffender Weise einzutragen und die Richtigkeit mit ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer sowie eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit sind Zahlungsvoraussetzung. Sofern in einer Sitzung Mitglied und Stellvertreter

wechseln, wird das Sitzungsgeld nur einmal an denjenigen gezahlt, der überwiegend, jedoch mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat. Lassen sich die Zahlungsvoraussetzungen nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) **Für die Dauer der mandatsbedingt notwendigen Abwesenheit kann** den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, Verdienstaussfall erstattet werden. Für die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigten wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaussfall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet; selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstaussfall pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstaussfall wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstaussfalls unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Die Verdienstaussfallpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbstständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Pauschale Erstattung des Verdienstaussfalls kann nur für bis zu 25 Stunden im Monat verlangt werden.

- (2) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (3) Die Gewährung einer Verdienstaussfallentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 7 Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 7. des darauffolgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauffolgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen **und innerhalb von 4 Wochen zu erstatten**.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Bezug auf erstmalige und höhere Aufwandsentschädigungen rückwirkend ab dem 01.07.2019 und in Bezug auf die übrigen Regelungen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlagen/Formulare

Antragsteller/in

Name, Vorname	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam



Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 3a der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

Name, Vorname des/der zu betreuenden Kinde(s)/r	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Betreuungskosten gemäß Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)	in Höhe von _____ EUR.

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

Fortsetzung siehe Seite 2

Es wird die Erstattung der Betreuungskosten beantragt:	
Anzahl der Betreuungsstunden _____ Std.	x _____ EUR (Stundenlohn)
= _____	EUR

Der/Die Antragsteller/in versichert: Die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen war während dieser Zeit nicht möglich.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in

Folgende **Anlage** ist beigelegt:

Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)

Antragsteller/in

Name, Vorname Selbstständige/r, Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
 der Landeshauptstadt Potsdam
 Friedrich-Ebert-Str. 79/81
 14469 Potsdam



Antrag auf Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

1. Der/Die Antragsteller/in

Name, Vorname	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
Geburtsdatum	
versichert, selbstständig oder freiberuflich als	
Dienst-/Berufsbezeichnung	

tätig zu sein.

2. Meine üblichen Büro-/Geschäftszeiten (Mo.- Fr.) liegen zwischen _____ und _____ Uhr.

3. Eine Vertretung war während der angezeigten Zeiten nicht möglich.

4. Ich beantrage deshalb den Ersatz von Verdienstausschlag:

- gegen Nachweis und in der nachgewiesenen Höhe
- pauschal nach Verdienstausschlagpauschale (30,00 Euro/Std., max. 25 Std./Monat)

für folgende Sitzungen:

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

Fortsetzung siehe Seite 2

Es wird die Erstattung der fortgewährten Leistungen/des Verdienstausschlags für die Zeit des Arbeitsauffalls beantragt:

Anzahl der Ausfallstunden _____ Std. x _____ EUR (Stundenlohn/Pauschale)

= _____ EUR

Der/Die Antragsteller/in versichert glaubhaft die oben gemachten Angaben sowie die Teilnahme an den o. g. Sitzungen in ehrenamtlicher Tätigkeit.

Folgende **Anlagen** sind beigelegt:

- Nachweis des Verdienstausschlags
- Erklärung des Steuerberaters (nur wenn gegen

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in / Firmenstempel
 Nachweis)



Einreicher: Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

Betreff: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte – Entschädigungssatzung

Erstellungsdatum 06.11.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.11.2019	Stadtverordnetenversammlung		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge ergänzend beschließen:

In der Entschädigungssatzung ist aufzunehmen:

Stadtverordnete sind ehrenamtlich tätig (wie Mitglieder von Sozialkommissionen, Patientenfürsprecher, Schöffen usw.). Die kommunalpolitischen Initiativen und Aktivitäten spielen sich also neben der üblichen Berufstätigkeit ab (nachmittags, abends und an den Wochenenden). Sie erhalten daher lediglich eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung, den Sitzungsgeldern und der Fahrgeldentschädigung.

§ 2 Grundsätze

(2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme **der Fahrtkosten innerhalb Potsdams** und Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Für die Aufwendungen für Fahrtkosten innerhalb Potsdams erhalten

Stadtverordnete monatlich 23,00 €

§ 5 Sitzungsgeld

wie folgt zu ändern:

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung **und** ihrer Ausschüsse ~~und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Ortsbeiräte~~ erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld **in Höhe von 30,- € je Stadtverordnetenversammlung und 20,00 € pro Ausschuss-, Fraktions- und Ortsbeiratssitzung....**

Den in Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an

Ausschusssitzungen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR je Sitzung gewährt.

Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für ~~deren Mitglied bzw. Stellvertreter~~
Stadtverordnete und sachkundige **Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mitglieder von Beiräten** ;

Begründung:

Fahrkosten sollten zukünftig extra erstattet werden (4X4-Fahrtenkarten Regeltarif ABC).

Jeder Stadtverordnete hat das Recht an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Es entspricht dem Gleichheitsgrundsatz wenn alle teilnehmenden Stadtverordnete ein Sitzungsgeld erhalten. Die bisherige Regelung diskriminiert und benachteiligt nicht zum bisherigen Personenkreis zugehörige

Stadtverordnete insbesondere fraktionsfreie Stadtverordnete. Plenarsitzungen dauern regelmäßig deutlich länger, so dass dafür ein erhöhtes Sitzungsgeld angemessen ist.

Sachkundige Einwohner erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld, da diese keine Fahrtkosten und keine Aufwandsentschädigung bekommen.

Mitglieder der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beiräte sollen ebenfalls ein Sitzungsgeld erhalten.

gez. Menzel

Unterschrift